



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG (AKBV)

Gültig ab 1. Januar 2005

Stand 1. Januar 2008

318.303.03 d

11.07

Vorbemerkung

Die 1. BVG-Revision sieht unter Anderem die Änderung von Artikel 11 BVG vor, d.h. es ändert das Verfahren betreffend Kontrolle des Anschlusses eines Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung. Die Neuerung besteht darin, dass die BVG-Aufsichtsbehörden nicht mehr am Verfahren teilnehmen, was aber gleichzeitig bedeutet, dass die AHV-Ausgleichskassen neue Pflichten zu übernehmen haben.

Aufgrund dieser Neuerungen mussten die Weisungen vom 21. November 1989 revidiert werden. Die nun vorliegenden Weisungen hat das BSV zusammen mit den AHV-Ausgleichskassen und der Auf- fangeinrichtung ausgearbeitet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2008

Seit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen mit der EU und den entsprechenden Vereinbarungen mit der EFTA sind Arbeitgeber dieser Länder ohne Betrieb in der Schweiz, die aber Arbeitnehmer in der Schweiz entlöhnen, dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstellt und demzufolge ebenfalls der beruflichen Vorsorge.

Der vorliegende Nachtrag regelt das Kontrollverfahren, falls es sich um einen Anschluss eines Beitragspflichtigen gemäss Art. 109 der Verordnung EWG Nr. 574/72 und insofern der Arbeitnehmende „die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt“.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Allgemeines	6
1.1 Rechtliche Grundlage.....	6
1.2 Prinzip.....	6
2. Verfahren	7
2.1 Prinzip.....	7
2.2 Fall 1: Erstkontrolle	8
2.3 Fall 2: Periodische Anschlusskontrolle des Arbeitgebers	8
2.4 Fall 3: Arbeitgeberkontrolle	9
2.5 Fall 4: Kontrolle des Wiederanschlusses.....	9
2.6 Ermahnung des Arbeitgebers.....	10
3. Einzureichende Unterlagen	11
4. Anschluss von Amtes wegen.....	12
5. Aktenaufbewahrung	13
6. Auskunftspflicht	13
6.1 Vorsorgeeinrichtungen	13
6.2 Ausgleichskassen	13
6.3 Auffangeinrichtung (AE)	14
7. Entschädigung	14

Abkürzungsverzeichnis

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
AE	Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Sifo	Stiftung Sicherheitsfonds BVG
VE	Registrierte Vorsorgeeinrichtung

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

- 1010 Die nachfolgenden Weisungen stützen sich auf [Artikel 9 BVV 2.](#)

1.2 Prinzip

- 1020 Gemäss [Artikel 11 Absatz 1 BVG](#) ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich für seine der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellten Arbeitnehmer einer registrierten Vorsorgeeinrichtung (VE) anzuschliessen. Ihm obliegt die grundlegende Prüfung der Unterstellung seiner Arbeitnehmer unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Er hat bei der Abklärung seiner Anschlusspflicht durch die zuständigen Stellen (Ausgleichskasse und Auffangeinrichtung [AE]) mitzuwirken. Die in diesen Weisungen vorgesehenen Kontrollmassnahmen entbinden den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung bei Nichterfüllung seiner Anschlusspflicht.
- 1021 Gemäss [Artikel 11 Absatz 6 BVG](#) resp. [Artikel 9 Absatz 3 BVV 2](#) sind die Ausgleichskassen verpflichtet, der AE Arbeitgeber zu melden, die ihrer Pflicht, sich einer VE anzuschliessen, nicht nachkommen.
- 1022 1/08 Gemäss [Art. 109 der Verordnung \(EWG\) Nr. 574/72](#) in Verbindung mit dem Abschluss eines bilateralen Abkommens sowie der entsprechenden Vereinbarung mit der EFTA, können der Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer (Beitragspflichtiger gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#)) beschäftigt ist, und der Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt. Der Arbeitgeber verbleibt in jedem Fall dem beruflichen Vorsorgegesetz unterstellt und dessen Anschluss muss überprüft werden.

- 1023 Der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) hat
1/08 eine solche Vereinbarung der zuständigen Ausgleichskasse mitzuteilen.

2. Verfahren

2.1 Prinzip

- 2010 Die Ausgleichskasse prüft anhand der Angaben, die der AHV zur Verfügung stehen ob der Arbeitgeber der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt und ob er einer VE angeschlossen ist ([Artikel 11 Absatz 4 BVG](#)).
- 2011 Behauptet der Arbeitgeber, keine der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer zu beschäftigen, so prüft die Ausgleichskasse insbesondere aufgrund der Daten der AHV, ob die vom Arbeitgeber gemachten Angaben bezüglich Alter und Lohn seiner Arbeitnehmer stimmen bzw. glaubwürdig sind.
- 2012 Die Ausgleichskassen führen die Anschlusskontrolle des Arbeitgebers gemäss Rz 2010 und 2011 in folgenden Fällen durch (vgl. Rz 2020ff):
- bei Aufnahme eines Arbeitgebers ins Mitgliederregister (Fall 1),
 - im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (Fall 2),
 - im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle (Fall 3).
- Die AE führt die Kontrolle des Wiederanschlusses durch (Fall 4).
- 2013 Die Ausgleichskasse prüft anhand der Angaben, die der AHV
1/08 zur Verfügung stehen, ob der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist und ob er einer VE angeschlossen ist.
- 2014 Die Ausgleichskassen führen die Anschlusskontrolle der Bei-
1/08 tragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) gemäss Rz 2013 und 2022ff. in folgenden Fällen durch:

- bei Aufnahme eines Beitragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) ins Mitgliederregister (Fall 1),
- im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (Fall 2),

Die AE führt die Kontrolle des Wiederanschlusses durch (Fall 4).

2.2 Fall 1: Erstkontrolle

- 2020 Trägt die Ausgleichskasse einen Arbeitgeber in ihr Register der Abrechnungspflichtigen ein, so überprüft sie gleichzeitig, ob dieser Arbeitgeber der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt und ob er gegebenenfalls einer VE angeschlossen ist.
- 2021 Die Ausgleichskasse verlangt vom Arbeitgeber eine Bescheinigung seiner VE, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach den Vorschriften des BVG erfolgt ist. Ist der Arbeitgeber der VE als einziger Arbeitgeber angeschlossen, so gilt die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung als Bescheinigung.
- 2022 Trägt die Ausgleichskasse einen Beitragspflichtigen gemäss
1/08 [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) in ihr Register der Abrechnungspflichtigen ein, so überprüft sie, ob er der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist; ist dies der Fall, verlangt die Ausgleichskasse vom Versicherten eine Bescheinigung seiner VE, aus der hervorgeht, dass der Anschluss BVG erfolgt ist.

2.3 Fall 2: Periodische Anschlusskontrolle des Arbeitgebers

- 2030 Ergibt die Prüfung gemäss Rz 2010 und 2011, dass sich der Arbeitgeber einer VE anschliessen muss und bestätigt er seinen Anschluss mittels Bekanntgabe des Namens der VE oder er legt glaubhaft dar, dass er keine beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt, kann der Fall abgeschlossen werden. Bei Bedarf kann die Ausgleichskasse verlangen,

dass ihr der Arbeitgeber umgehend die Anschlussbestätigung der VE zustellt.

- 2031 Die Erklärung des Arbeitgebers kann entweder Bestandteil der Jahresabrechnung (Lohndecklaration) sein oder es kann eine separate Erklärung verlangt werden.
- 2032 Die Anschlusskontrolle erfolgt jährlich. Sie ist in der Regel jeweils am 30. Juni abgeschlossen.
- 2033 1/08 Ergibt die Prüfung gemäss Rz 2013, dass sich der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) einer VE angeschlossen sein muss und bestätigt er den Anschluss mittels Bekanntgabe des Namens der VE kann der Fall abgeschlossen werden. Bei Bedarf kann die Ausgleichskasse verlangen, dass ihr umgehend die Anschlussbestätigung der VE zugestellt wird.

2.4 Fall 3: Arbeitgeberkontrolle

- 2040 Ergibt die Prüfung gemäss Rz 2010 und 2011, dass sich der Arbeitgeber einer VE anschliessen muss und erfolgt die Arbeitgeberkontrolle vor Ort, so hat der Revisor den Anschluss des Arbeitgebers zu kontrollieren und das Ergebnis in seinem Bericht festzuhalten.

2.5 Fall 4: Kontrolle des Wiederanschlusses

- 2050 Die Kontrolle des Wiederanschlusses wird von der AE im Auftrag der Ausgleichskassen durchgeführt.
- 2051 1/08 Sobald die AE Kenntnis über die Auflösung einer Anschlussvereinbarung mit einer VE gemäss [Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG](#) erhält, prüft die AE anhand der von der bisherigen VE eingereichten Meldung, ob der Arbeitgeber der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt, respektive ob der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) seinen Status beibehält und er dem BVG unterstellt ist.
- Wenn der Arbeitgeber keine beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt, kann der Fall abgeschlossen werden.

- Wenn der Arbeitgeber Angestellte beschäftigt, die der Beitragspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen, fordert die AE den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen.
- Wenn der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) seinen Status verliert oder nicht mehr dem BVG unterstellt ist, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Wenn der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) seinen Status behält und dem BVG unterstellt ist, fordert die AE den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen.

2052 Die AE beurteilt anhand der vom Arbeitgeber oder vom Beitragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#)
1/08 eingereichten Unterlagen das weitere Vorgehen.

- Weist die Firma nach, dass keine versicherten Personen mehr beschäftigt sind, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Weist der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) nach, dass er seinen Status verloren hat oder nicht mehr dem BVG unterstellt ist, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Weist die Firma oder der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) nach, dass ein neuer Anschluss besteht, kann der Fall abgeschlossen werden.
- Trifft keiner der drei Fälle zu, veranlasst die AE den Zwangsanschluss.

2053 Die AE führt im geschützten Teil ihres Internets zuhanden der
1/08 Ausgleichskassen ein unter anderem nach Ausgleichskassenzugehörigkeit geordnetes Register der Arbeitgeber und der Beitragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#), welches die Veränderungen im Bereich des Versicherungsanschlusses dokumentiert.

2.6 Ermahnung des Arbeitgebers

2060 Versäumt es der Arbeitgeber, sich trotz Aufforderung bei der Ausgleichskasse zu melden oder weigert er sich, die sachdienlichen Unterlagen einzureichen und geht aus den Anga-

ben der AHV hervor, dass er Angestellte beschäftigt, die der Beitragspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen, fordert die Ausgleichskasse den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen. Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung durch die Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet sie ihn der AE rückwirkend zum Anschluss.

2060. Falls sich der Arbeitgeber im Ausland oder der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) trotz Aufforderung nicht bei der Ausgleichskasse meldet oder die sachdienlichen Unterlagen nicht einreicht, fordert die Ausgleichskasse den Arbeitgeber auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer VE anzuschliessen. Diese Aufforderung wird direkt dem Arbeitgeber mittels eingeschriebenem Brief mit Zustellnachweis (vgl. [Art. 3 Buchst. 2 Vo EWG 574/72](#)) zugestellt. Eine Kopie davon erhält der Beitragspflichtige nach [Art. 109 Vo EWG 574/72](#). Falls der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht fristgerecht nachkommt, veranlasst diese den Anschluss bei der AE rückwirkend. Der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) wird darüber informiert.
- 2061 Hat die Ausgleichskasse trotz Erklärungen des Arbeitgebers immer noch Zweifel bezüglich der Gültigkeit der vorgebrachten Gründe für einen Nichtanschluss, setzt sie die AE darüber in Kenntnis.
- 2062 Die Ausgleichskasse stellt dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung.

3. Einzureichende Unterlagen

- 3010 Der Meldung an die AE sind alle für die Abklärung der Anschlusspflicht des Arbeitgebers sachdienlichen Unterlagen beizulegen. Gegebenenfalls wird auf fehlende Dokumente hingewiesen. Als sachdienliche Unterlagen gelten namentlich:
- Der Anschlussfragebogen, auch wenn er falsch, ungenügend oder unleserlich ausgefüllt ist.

- Die Bestätigung, dass der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde.
- Die Aufforderung zum Anschluss an eine VE.
- Eine Liste mit den AHV-pflichtigen Löhnen für die betreffenden Jahre enthaltend Name, AHV-Nummer, AHV-pflichtiger Lohn und Lohnperiode jedes Arbeitnehmers.
- Wenn keine Salärliste vorliegt: aktuellste Lohnbescheinigungen oder andere Dokumente, die auf beitragspflichtige Arbeitnehmende hinweisen.
- Korrespondenz.
- Bericht der Arbeitgeberkontrolle.

3011 Die Unterlagen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

- Das Datum, an dem sich das Unternehmen der Ausgleichskasse angeschlossen hat.
- Angaben zur früheren Ausgleichskasse, der das Unternehmen unterstellt war, oder Hinweis auf einen erstmaligen Anschluss an eine Ausgleichskasse.

3012 Der Meldung an die AE sind alle für die Abklärung der Anschlusspflicht des Beitragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) sachdienlichen Unterlagen beizulegen.

1/08

Gegebenenfalls wird auf fehlende Dokumente hingewiesen. Als sachdienliche Unterlagen gelten namentlich:

- Der Anschlussfragebogen, auch wenn er falsch, ungenügend oder unleserlich ausgefüllt ist.
- Die Aufforderung zum Anschluss an eine VE.
- Die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, dass der Beitragspflichtige gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt.
- Die aktuellsten Lohnbescheinigungen.
- Korrespondenz.

4. Anschluss von Amtes wegen

4010 Gemäss [Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a BVG](#) ist die AE dazu verpflichtet, Arbeitgeber anzuschliessen, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachkommen.

- 4011 Bezüglich der Frage der Anschlusspflicht des Arbeitgebers
1/08 darf sich die AE grundsätzlich auf die Angaben und Unterlagen der Ausgleichskasse stützen, vgl. Rz 3010, 3011 und 3012.

5. Aktenaufbewahrung

- 5010 Das Kreisschreiben über die Aktenaufbewahrung in der AHV/IV/EO/EL/FL (gültig ab 1. Januar 1996) gilt sinngemäss.

6. Auskunftspflicht

6.1 Vorsorgeeinrichtungen

- 6010 Wird eine Anschlussvereinbarung zwischen einer VE und
1/08 einem Arbeitgeber gekündigt ([Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG](#)), so hat die VE der AE innert 60 Tagen, spätestens aber 30 Tage nach Auflösung eines Anschlussvertrages, Meldung zu erstatten. Die Meldung umfasst:
- Name und Adresse des Arbeitsgebers gemäss Handelsregister, respektive des Beitragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#)
 - Auflösungsgrund
 - Kündigung durch Arbeitgeber
 - Kündigung durch Vorsorgeeinrichtung
 - Keine versicherten Personen mehr
 - Konkurs
 - Aussage, wenn Versicherte per Auflösungsdatum vorhanden waren
 - Aussage, wenn per Meldezeitpunkt die neue Vorsorgeeinrichtung bekannt ist
 - Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung
 - Kontaktperson der meldenden Vorsorgeeinrichtung
 - Die Ausgleichskasse bei welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist.
- Alle aufgelösten Verträge müssen ohne Rücksicht auf die Kündigungsgründe gemeldet werden.

6.2 Ausgleichskassen

- 6020 Die Ausgleichskassen haben der AE die zur Durchführung
1/08 der beruflichen Vorsorge notwendigen und verlangten Auskünfte und Unterlagen, soweit sie ihren Akten entnommen werden können, zu erteilen bzw. auszuhändigen, vgl. Rz 3010, 3011 und 3012.

6.3 Auffangeinrichtung (AE)

- 6030 Die AE informiert die Ausgleichskassen über die Durchführung der Wiederanschlusskontrolle.
- 6031 Die AE informiert die Ausgleichskassen über die definitive Erledigung der gemeldeten Fälle.
- 6032 Die erhaltenen Meldungen und Unterlagen dürfen ausschliesslich für die Zwecke der beruflichen Vorsorge verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Ausgleichskasse bzw. des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist unzulässig.

7. Entschädigung

- 7010 Der Sicherheitsfonds BVG (Sifo) entrichtet den Ausgleichskassen für die Anschlusskontrollen eine Entschädigung von 9 Franken pro überprüfem Fall. Können die den säumigen Arbeitgebern in Rechnung gestellten Verwaltungskosten gemäss Rz 2062 nicht eingefordert werden, kommt der Sifo dafür auf ([Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe h BVG](#)).
- 7011 Können die den säumigen Arbeitgebern oder dem säumigen
1/08 Beitragspflichtigen gemäss [Art. 109 Vo EWG 574/72](#) in Rechnung gestellten Verwaltungskosten gemäss Rz 2062 nicht eingefordert werden, kommt der Sifo dafür auf.
- 7012 Der Sifo entschädigt die AE für die entstandenen Aufwendungen.

7013 Die AE meldet dem Sifo bis zum 31. März des folgenden Jahres die Aufwendungen und die Kontrollen, die sie durchgeführt hat.